

BGB AT

Einheit 3: Vertragsschluss

Abgabe einer Willenserklärung



Tod/Geschäftsunfähigkeit
des Erklärenden



Abhanden gekommene
Willenserklärung

Die Abgabe einer Willenserklärung ist meistens unproblematisch, in den folgenden Fällen aber diskussionswürdig:

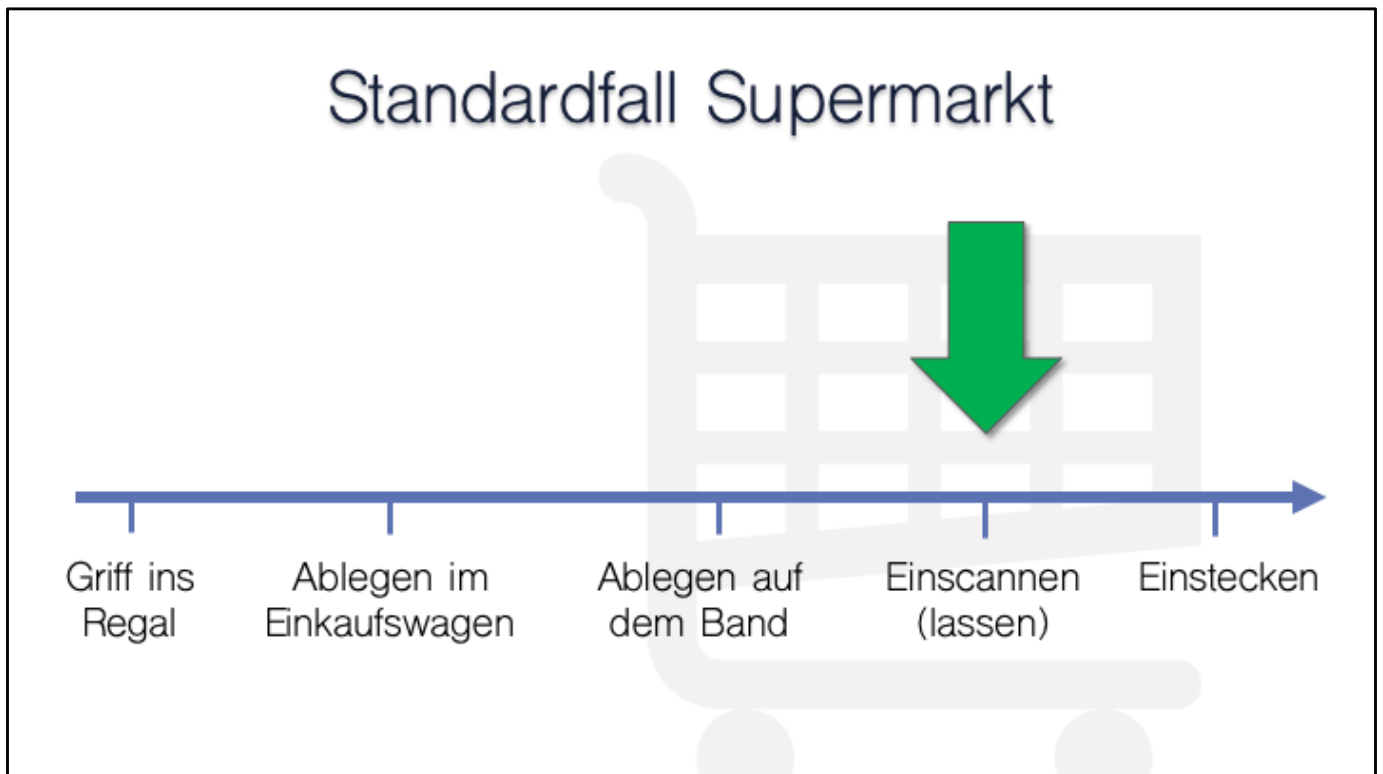
- Die erklärende Person **verstirbt oder wird geschäftsunfähig**
 - § 130 Abs. 2 BGB: Willenserklärung bleibt wirksam
 - Siehe den berühmten Bonifatiusfall: RG v. 28. Oktober 1913, VII 271/13, <https://opiniojuris.de/entscheidung/1125>, Erläuterung und Einordnung unter <https://www.youtube.com/watch?v=w7dYtFiHGg#t=29m28s>
 - Siehe auch § 153 BGB für Verträge
- **Abhanden gekommene Willenserklärung:** Es kommt darauf an, wer die Willenserklärung übermittelt:
 - Sekretär (mit Entscheidungsspielraum) wirft den Brief ein → Willenserklärung wird überwiegend bejaht
 - Gebäudereiniger (ohne Entscheidungsspielraum) wirft den Brief (ohne Handlungswillen) ein → hM: Keine Willenserklärung, allenfalls Haftung aus c.i.c.
 - Ehegatte sendet ab → Streitig
 - eA: Wirksame Willenserklärung, aber anfechtbar
 - aA: Wirksame Willenserklärung, aber keine Zurechnung; stattdessen c.i.c.-Haftung oder Haftung analog § 122 BGB



- Ausgangspunkt: § 130 BGB (der sogar nur von Zugang bei *Abwesenden* spricht)
- Grundsätzlich: Der Zugang ist
 - einerseits bedeutsam für die Rechtswirkungen einer Willenserklärung, z.B. das Zustandekommen eines Vertrages
 - andererseits wichtig für den Lauf von Fristen
- Grundsatz: Zwei Voraussetzungen für den Zugang einer Willenserklärung:
 - Willenserklärung muss in den Machtbereich der Empfängerin gelangen
 - Die Empfängerin muss die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben
- Speziell für mündliche WE, wo die Empfängerin das Gehörte nicht überprüfen kann:
 - MM: Reine Vernehmungstheorie: Zugang erst, wenn die Empfängerin die Erklärung akustisch richtig vernommen hat, das Hörrisiko verbleibt also bei der Erklärenden
 - MM: Strenge Vernehmungstheorie: Sogar mangelnde Sprachkenntnisse oder Taubheit der Empfängerin sind Risiko der Erklärenden
 - hM: Eingeschränkte Vernehmungstheorie: Es gilt das, was die Erklärende sagt, sofern sie glauben darf, dass sie richtig verstanden wurde



- Grundsatz: Zwei Voraussetzungen:
 - Verkörperte WE muss in den Machtbereich der Empfängerin gelangen
 - Die Empfängerin muss die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben
- Beispiele:
 - Geschäftsbetriebe müssen zweimal täglich ihren Postkasten leeren, ihre E-Mails abrufen und ihren Anrufbeantworter abhören
 - Bei Privatleuten geht man davon aus, dass sie ihren Briefkasten einmal am Tag leeren; Überprüfung der E-Mails und des Anrufbeantworters ggf. seltener
 - Beim klassischen Anruf muss die Anruferin beweisen, dass sie auf dem Band akustisch zu verstehen war
- Arglistige Zugangsvereitelung geht nach § 242 BGB bzw. nach dem Rechtsgedanken des § 179 ZPO zu Lasten des Erklärungsempfängers; Fiktion rechtzeitigen Zugangs



- Wann kommt der schuldrechtliche Vertrag zustande?
 - Denkbar: Angebot mit Warenauslage, Annahme mit Entnahme aus dem Regal → Kaum vertretbar, u.a. weil man Ware nicht zurücklegen könnte
 - Alternative: Angebot mit Warenauslage, Annahme mit Vorzeigen an der Kasse
 - hM: Angebot mit Vorzeigen an der Kasse, Annahme mit Nennung des Betrags bzw. Scannen des Artikels
 - Problematisch bei falscher Preisauszeichnung
 - Ggf. culpa in contrahendo (bei Verschulden)
- Bei Self-Service Terminals:
 - Angebot mit „Weiter“ nach dem Scan des letzten Artikels
 - Annahme durch positive Reaktion des Terminals darauf bzw. Einleitung des Bezahlvorgangs (Computererklärung)
- Vgl. die strafrechtliche Diskussion über die Wegnahme bei § 242 Abs. 1 StGB (Kontrektations-, Apprehensions-, Ablations- und Illationstheorie)

Standardfall Tankstelle



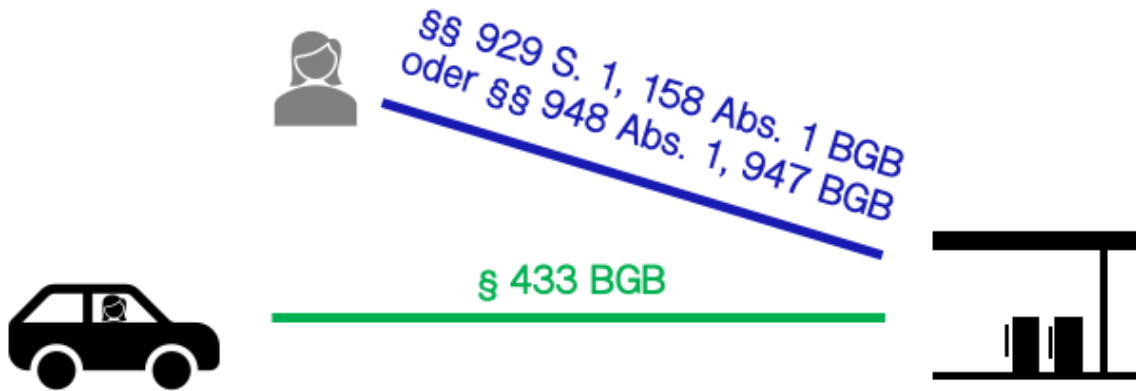
§ 433 BGB

§§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB
oder §§ 948 Abs. 1, 947 BGB

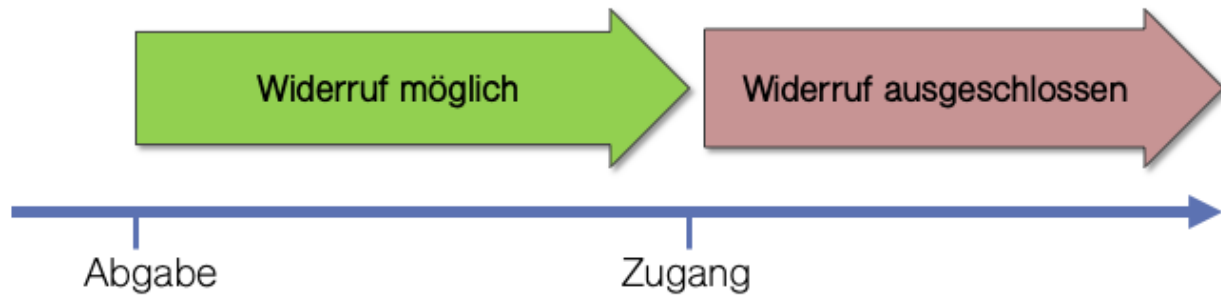


- Sachenrechtliche Ebene:
 - Zutanken → § 948 BGB, Vermischung → Miteigentum
 - Fast leeren Tank füllen → 947 Abs. 2 BGB, Tankstelle wird Eigentümer bis zur Übereignung an die Autofahrerin
- Schuldrechtliche Ebene:
 - MM: Angebot durch Aufstellen der Zapfsäule, Annahme durchs Tanken
 - hM: Angebot durch Aufstellen der Zapfsäule, dabei aber Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts (§ 449 BGB), Annahme durch Tanken
→ Eigentumsübergang durch Zahlung
 - MM: Angebot durch Zahlen an der Kasse, Annahme durch Eintippen
- Ähnlich bei einer Stromtankstelle; hier findet Kaufrecht nach § 453 Abs. 1 Alt. 2 BGB Anwendung

Standardfall Tankstelle



Widerruf von Willenserklärungen



- Ein Widerruf ist nach § 130 Abs. 1 S. 2 BGB bis zum Zugang einer Willenserklärung noch möglich
- Ratio: Vertrauensschutz
- Beispiele:
 - Ein Angebot wird vor seinem Zugang zurückgenommen
 - Widerruf einer unterwegs befindlichen Willenserklärung einer nun verstorbenen bzw. geschäftsunfähigen Person, vgl. § 130 Abs. 2 BGB

Bindung an Anträge

Angebot meiner Mandantin: Sie zahlen bis zum 7. November 2019 einen Betrag von 350 Euro.

Mein letzter Vorschlag: Ich zahle 300 Euro.

Das ist meiner Mandantin zu wenig, sie geht dann lieber als Gläubigerin mit Ihnen in die Insolvenz.

Okay, einverstanden mit 350 Euro. Geld ist raus.

??

- Lesen Sie unbedingt die § 145-151 BGB!
- Beispiele für einen Vertragsschluss ohne *Zugang* der Annahmeerklärung beim Antragenden:
 - Verträge, die für die Angebotsempfängerin lediglich rechtlich vorteilhaft sind, z.B. eine Bürgschaft nach § 765 BGB, vgl. § 516 Abs. 2 BGB
 - Eilbedürftige Verträge, z.B. kurzfristige Beherbergungsverträge



- Ein Vertrag kommt in der digitalen wie in der analogen Welt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande (Angebot und Annahme)
- Bei eBay-Auktionen handelt es sich nicht um Versteigerungen i.S.d. § 156 BGB, sondern ebenfalls um „normale“ Kaufverträge (§ 433 BGB)
 - Angebot des Verkäufers durch Einstellen des Artikels; das Angebot richtet sich an denjenigen, der am Ende der Auktion der Höchstbietende ist
 - Annahme des Käufers durch Einsatz des eBay-Bietagenten (sog. Computererklärung)
 - Die nicht höchstbietenden Kaufinteressenten geben zwar auch Willenserklärungen ab, sie gehen aber ins Leere, weil der Verkäufer nur mit dem Höchstbietenden kontrahieren will
- Jüngere Rechtsprechung des BGH:
 - BGH v. 24. August 2016, VIII ZR 100/15, <https://lexetius.com/2016,3817>: Per Pseudonym-Account abgegebene Angebote des *Verkäufers* zwecks Preistreiberei (sog. *shill bidding*) sind unwirksam
 - BGH v. 22. Mai 2019, VIII ZR 182/17, <https://openjur.de/u/2175646.html>: Schadensersatzforderungen so genannter **Abbruchjäger** sind allenfalls in besonderen Einzelfällen entgegen § 242 BGB rechtsmissbräuchlich
- Siehe auch *Oechsler/Dörrhöfer*, NJW 2019, 3105 ff.

Digitaler Vertragsschluss



KidKraft Sparkle Mansion



Royal Dansk Danish Butter Cookies

- Im Grundsatz gelten für digital vermittelte Willenserklärungen (sog. **Computererklärungen**) keine besonderen Regeln, soweit sie wie klassische Willenserklärung ursprünglich **menschlich veranlasst** sind
- Probleme ergeben sich aber, wenn der Computer Erklärungen generiert, die vom Willen des veranlassenden Menschen nicht getragen sind, z.B. mangels Erklärungsbewusstsein
 - Beispiel: Eigenmächtige Bestellungen eines Sprachassistenten, <https://edition.cnn.com/2017/01/05/health/amazon-alexa-dollhouse-trnd/index.html>
 - Siehe auch *Specht/Herold*, MMR 2018, 40 (41 f.)

